

Kreisstadt Tauberbischofsheim
(Main-Tauber-Kreis)

2. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)
vom 15.12.2004

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) in Verbindung mit den §§ 2, 5a Abs. 2 Nr. 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim am 15.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Tauberbischofsheim vom 23. Oktober 1996, zuletzt geändert durch die Euro-Anpassungssatzung vom 18.07.2001, wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5
Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **72,00 €** Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz im Kalenderjahr für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **144,00 €** Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 2-fache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.
- (4) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden **Kampfhund 360,00 €** Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (5) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere **Kampfhunde**, so erhöht sich der nach Abs. 4 geltende Steuersatz im Kalenderjahr für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf **720,00 €**

§ 5a Kampfhunde

- (1) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Pit Bull Terrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wie

Bullmastiff, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Bordeaux Dogge, Fila Brasileiro, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Mastiff, Tosa Inu

- (2) Wird bei einem Kampfhund im Sinne dieser Satzung, durch Verhaltensprüfung gem. § 1 Abs. 4 Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde (PolVOgH) nachgewiesen, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweist, so ist er entgegen Abs. 1 nicht als Kampfhund zu werten und wird entsprechend § 5 Abs. 1 und 2 veranlagt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 15.12.2004

Der Gemeinderat

Vockel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemandem geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.